

7. Zur rechtzeitigen Ordnung der zeitlichen Angelegenheiten des Kranken mitzuwirken, ist ein Liebeswerk des Seelsorgers, welches seinem Verufe nicht fremd ist (*Si morbus gravior vel cum periculo fuerit, aegroto suadeat, ut, dum integra mentis est, rem suam omnem recte constituat, et testamentum faciat etc.*, Rit. Rom.). Er mahne, mit dem Testamente nicht zu jagen, vor Errichtung desselben alles deponirte oder seiner Verwaltung unterstellte Gut aus dem Heimlichen auszuschleiden, zur Schuldenzahlung und Reaktionsleistung die nöthigen Beträge anzusetzen, in seinen Dispositionen kein strictees Recht zu verlegen, Liebespflichten zu genügen, fromme Raths zum Heile seiner Seele nicht zu vernachlässigen. Er hüte sich aber, eine individuelle causa sua mit Zudringlichkeit oder in einer Weise, welche den Verdacht des Eigennutzes auf ihn werfen könnte, zu empfehlen. Noch weniger vertrete er dem Testator gegenüber die Interessen von Personen, gegen welche ihn keine stricte Gewissenspflicht bindet. Bei einem Testamente, welches zu Gunsten der Kinder oder mehrerer Verwandten gleichen Grades errichtet wird, rathe man, alle in gleicher Weise zu bedenken, um jeden Schein von Gefälligkeit zu vermeiden. Nothbrechenden und Pflichtverpflichtungen zu genügen, ist stricte Gewissenspflicht. Was die Form des letzten Willens betrifft, so muß man zur Aufnahme durch den Notar oder je nach dem Landesgesetze durch das Gericht rathe. Ist aber Gefahr im Verzug, oder will der Testator den Inhalt desselben durchaus nicht wissen lassen, so steht nichts im Wege, daß ein mit den Formalitäten lehtwilliger Dispositionen gründlich bekannter Seelsorger den letzten Willen des Testators niederschreibe behufs Uebergabe in verschlossenem Convolut durch den Testator vor zwei Zeugen an den Notar oder das Gericht. (S. d. Art. Testament.)

8. Während der Curatpriester dem Dienste der Kranken und Sterbenden obliegt, soll er die Sorge für sein eigenes Wohl, für sein Seelenheil und seine Ehre, aber auch für seine Gesundheit und sein Leben nicht außer Acht lassen. Er hat zwar die Gewissenspflicht (den Nichtcuraten bindet im Nothfalle nur die Liebespflicht), den ihm anvertrauten Seelen alle zu ihrem Heile nothwendige Hilfe selbst mit Gefahr des eigenen Lebens zu leisten, also die heiligen Sacramente der Taufe, Buße und, im Falle der Sterbenden nicht mehr beichten kann, aber der Sündenvergebung wahrscheinlich dringend bedarf, auch der letzten Oelung zu spenden; ferner die heilige Begehrung zu bringen und dem Sterbenden im Tode beizustehen, wenn zu fürchten ist, daß derselbe ausserdem nicht in der Gnade verbleibe (*qui gerunt curam animarum, tenentur non exponere non tantum in extrema, sed etiam in gravi necessitate, dum alii ministri non sunt in necessitate extrema ad id obligantur*, 1. Lig. III, 27); es soll aber dabei immer alle Sorgfalt zur Verhütung des Schadens für eigene

Gesundheit und Leben angewendet werden, namentlich wenn man ansteckende Kranke zu besuchen hat. Um die Weiterverbreitung einer Krankheit zu verhüten, dient möglichsie Reinigung und Reinhaltung des Kranken und fortwährende ausgiebige Lüftung des Krankenzimmers, schleunige Entfernung aller Excretionen des Kranken, genügende Desinfectionen der hierbei gebrauchten Gefäße und der Aborte u. s. w. Im Verkehr mit Personen, welche an Tollwuth, Siphilis und ansteckenden Hautkrankheiten leiden („Krebs“ ist nicht darunter zu zählen), achte man darauf, daß man nicht etwa wunde Hautstellen an der Hand mit Speichel, Eiter oder anderen Excretionen des Kranken in Berührung bringe. Nicht nur bei Besprechung mit ansteckenden, sondern auch bei allen anderen Kranken vermeide man Aufnahme ihres Athems und stelle sich ihnen nicht direct (*facio ad faciem*) gegenüber. Während des Aufenthalts im Krankenzimmer athme man nicht durch den Mund, sondern durch die Nase. Bei Leichenbegängnissen vermeide man es nach Thunlichkeit, der über den Sarg herziehenden Luftströmung entgegenzuathmen. Zu empfehlen ist nach jedem Besuche ansteckender Kranken ein Spaziergang, um in tiefen Zügen Sauerstoff einzuathmen, und dann Wechsel der Kleider; die gebrauchten sind an die Luft zu hängen; Gesicht und Hände sind mit einer Auflösung von einem Theil Salicylsäure in 300 Theilen Wasser zu waschen, der Mund mit desinficirender Flüssigkeit auszuspuhlen. Während der ganzen Zeit, in welcher er ansteckende Kranke zu besuchen hat, ist dem Priester geordnete Lebensweise sehr zu empfehlen, kräftige Nahrung, ein Glas guten Weines, Bewegung in freier Luft. Wenn nicht durchaus nothwendig, betrete man nie das Krankenzimmer im Zustande der Erhitzung und Aufregung, sei es des Körpers oder des Gemüthes; auch nicht, so lange man nüchtern ist, aber ebenso wenig während der Verdauung. Ist man selbst unwohl, so ist Besuch ansteckender Kranken nicht rathsam, insoweit die Pflicht ihn aufzuschieben gestattet. Gebrauch von Bädern ist sehr heilsam, um so mehr, wenn die Verhältnisse nicht viele Bewegung im Freien zulassen. Besonders wird die Empfänglichkeit für Ansteckung gefördert durch große Furcht vor derselben. Es ist auch kein besonderer Grund, sie zu fürchten; werden ja doch die Aerzte auch nur selten angesteckt. Im Bewußtsein und in der Freudigkeit des heiligen Berufes, im Hinblick auf das göttliche Opferlamm und im Vertrauen auf Gott wird es dem Priester nicht schwer sein, solche Furcht zu unterdrücken. (Vgl. die Vorbemerkungen im Ritualo Romanum zu den einschlägigen Abschnitten; ferner Lohner, *Instructio practica tertia, de conversatione apostolica*, ed. IV, Diling. 1721; Bengel, *Pastoraltheologie* III, § 181; Ott, *Wademecum für den Priester am Krankenbette*, 6. Aufl., Regensburg. 1882; M. Maucher, *Pastoral-Heilkunde für Seelsorger*, 2. Aufl., Augsburg 1843; Kapellmann, *Pastoralmedicin*,